

## In der Senatssitzung am 23. Juni 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Datum: 24.06.2020

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 23. Juni 2020**

#### **ÖPNV-Großvorhaben, Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 nach Mittelshuchting Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Bremen, dem Betrieb gewerblicher Art im Amt für Straßen und Verkehr, der Bremer Straßenbahn AG und der Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH (BTE) zur Realisierung der Verlängerung der Linien 1 und 8 Huchting im Streckenabschnitt III (Anlage 1)**

##### **A. Problem**

Gemeinsam mit den Gemeinden Stuhr und Weyhe arbeitet die Stadtgemeinde Bremen an der Anbindung der Linien 1 und 8 über die heutige Endhaltestelle Roland-Center in Huchting hinaus auf der Bremen-Thedinghauser-Eisenbahn (BTE) über Stuhr bis nach Weyhe-Leeste.

Das Projekt hat eine hohe Bedeutung für die interkommunale Zusammenarbeit zur Stärkung der Beziehungen zwischen Bremen und den Nachbargemeinden Stuhr und Weyhe und stellt einen wichtigen Schritt zum Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs in diesem Gebiet dar. Die Planungen zur Verlängerung der Linie 8 sind in Bremen integriert in die Planungen der Verlängerung der Linie 1 vom Roland-Center über die Heinrich-Plett-Allee bis zur Endhaltestelle Brüsseler Straße in Mittelshuchting. Die Planfeststellungsverfahren erfolgen getrennt in Niedersachsen und in Bremen.

Hierzu wurden in 2015 und in 2016 dem Senat Befassungen zu öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen für Planung und Umsetzung vorbereitender Maßnahmen vorgelegt (Vorlage 2081/18 vom 24.03.2015 und Vorlage 579/19 vom 24.05.2016).

Für die nun anstehende Umsetzung und zum Bau der Linie 1 in Huchting ist eine weitere Vereinbarung für den Abschnitt der BTE-Strecke zwischen Willakedamm und Heinrich-Plett-Allee erforderlich (im folgenden „**Vereinbarung IIIA**“ benannt). Dieser Abschnitt wird mit Umsetzung der Verlängerung der Linie 8 ins niedersächsische Umland von beiden Linien (Straßenbahnlinie 1 und Linie 8) genutzt. Diese Vereinbarung IIIA ist nicht gemeindegrenzenübergreifend, also nicht interkommunal,

aber zur Klärung der Zuständigkeiten bei der Abwicklung dieses Bauabschnittes zwischen der Freien Hansestadt Bremen, dem Betrieb gewerblicher Art im Amt für Straßen und Verkehr (BgA), der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) und der BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH (BTE) erforderlich.

Eine weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung, als interkommunale Vereinbarung, wie sie bereits in der Senatsvorlage vom 10.05.2016 zur Vereinbarung II angekündigt wurde, folgt für die Linie 8 zur Bauvorbereitung und Umsetzung (zukünftig „Vereinbarung IIIB“). Der Zeitplan dazu ist abhängig vom Fortgang des Planfeststellungsverfahrens in Niedersachsen und wird rechtzeitig vor der baulichen Umsetzung abgestimmt und dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Für das Projekt Linie 1 ab Roland-Center über Kirchhuchtinger Landstraße, Willakedamm, einen Abschnitt der Bremen-Thedinghauser Eisenbahn (BTE), Heinrich-Plett-Allee bis zur Endhaltestelle Brüsseler Heerstraße an der Huchtinger Heerstraße liegt seit 06.12.2019 ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss vor.

Im Planfeststellungsverfahren Linie 8 ab der Landesgrenze Bremens nach Stuhr und Weyhe sind noch Klagen anhängig. Das Verfahren wurde nach dem Urteil beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Leipzig vom 07.11.2019 zum Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg (Anlage 6 Pressemitteilung BVerwG Leipzig) zurückverwiesen, um noch einzelfallbezogene Sachverhaltsaufklärungen vorzunehmen. Zur Frage der korrekten Rechtsgrundlage für die Planung, nämlich der Antragstellung im Planfeststellungsverfahren auf Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, hat das BVerwG Leipzig das Urteil des OVG Lüneburg aufgehoben und den Planfeststellungsbeschluss für rechtmäßig erklärt.

## B. Lösung

Der Sachstand ist zusammenfassend in der folgenden Tabelle dargestellt:

Zeit-achse	Verträge und Vereinbarungen		Termin	Anlage	
2007	Rahmenvereinbarung, 06.11.2007			4	
2008	Vertrag über die Verlängerung der Linie 8 von Bremen-Huchting über Stuhr nach Weyhe-Leeste, 28.03.2008			5	
2015	I	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Bremen, Stuhr und Weyhe über die Vorbereitung der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den Streckenabschnitten III bis V (Senats-Vorlage 2081/18 vom 24.03.2015); in Kraft getreten am 02.07.2015	Vereinbarung I Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Bremen, Stuhr und Weyhe über die Vorbereitung der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den Streckenabschnitten III bis V (Senatsvorlage 2081/18 vom 24.03.2015; in Kraft getreten am 02.07.2015)	03/2015	2
2016	II	Anschlussvereinbarung zwischen Bremen, Stuhr und Weyhe zur Bereitstellung und Fertigstellung der erforderlichen gemeinwohlorientierten Infrastruktur	Vereinbarung II Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Bremen, Stuhr und Weyhe über die Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den Streckenabschnitten III-V (Senatsvorlage 579/19 vom 24.05.2016, in Kraft getreten am 02.03.2017	05/2016	3
2020	IIIA	Anschlussvereinbarung zum Abschnitt III der Linien 1+8	Vereinbarung IIIA Vereinbarung zur Realisierung der Verlängerung der Linie 1 und der Linie 8 im Streckenabschnitt III Zwischen der Stadtgemeinde Bremen, dem Betrieb gewerblicher Art Sondervermögen Infrastruktur (BgA) im Amt für Straßen und Verkehr, der BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH (BTE) und der Bremer Straßenbahn AG (BSAG)	05/2020	1
vorausichtlich 2021	IIIB	Anschlussvereinbarung zu den Abschnitten IV+V der Linie 8	Vereinbarung IIIB Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Bremen, Stuhr und Weyhe über die Realisierung der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den Streckenabschnitten IV-V		

Unter Realisierung der hier gegenständlichen Vereinbarung IIIA fallen:

- die Finanzierung für die Realisierung des betriebsbereiten und mängelfreien Baus (einschließlich sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Planungs- und Überwachungsleistungen) der Infrastruktur im Abschnitt III; dies umfasst u.a. auch die Realisierung von Maßnahmen, die die Eisenbahninfrastruktur und die sonstige Infrastruktur im Abschnitt III betreffen, sowie Kompensationsmaßnahmen nach dem bremischen Naturschutzgesetz,
- die Realisierung der Maßnahmen, die die Eisenbahninfrastruktur betreffen,
- Regelungen zur Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen der Eisenbahninfrastruktur (BTE) sowie für die Anlagen der sonstigen Infrastruktur im Abschnitt III (BgA),
- die Realisierung der Maßnahmen, die die sonstige Infrastruktur im Abschnitt III betreffen,
- die Realisierung sämtlicher naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen, die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt sind.

Die Struktur der Vereinbarung IIIA folgt der Struktur der vorherigen ergänzenden Durchführungsvereinbarungen.

Der inhaltliche Kern der Vereinbarung IIIA ist in der Präambel wie folgt beschrieben:

*„Hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Streckenabschnitts III (siehe Anlage 1) sowie darüber hinaus auch hinsichtlich der Streckenabschnitte IV und V betrifft dieses Zusammenwirken insbesondere den Aspekt, dass bereits vorhandene Eisenbahninfrastruktur der mehrheitlich im Eigentum von Stuhr und Weyhe stehenden BTE, an der Bremen ebenfalls mittelbar beteiligt ist, genutzt werden soll. Ferner muss für die spätere durchgebundene Bedienung sichergestellt sein, dass auf sämtlichen umfassten Streckenabschnitten einheitliche – insbesondere technische – Standards vorgehalten werden.“*

Damit startet Bremen das Projekt auf Grundlage des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.2019 mit der Realisierung der Linie 1.

*„Wegen der vielfältigen Schnittstellen zwischen der Verlängerung der Linie 1 und der Verlängerung der Linie 8 sowie der Eigentümerstellung der BTE an der Streckeninfrastruktur im Streckenabschnitt III erfolgt die Realisierung und Finanzierung der Verlängerung der Linie 1 durch Bremen nach Maßgabe dieser Vereinbarung als Teil des gemeinsam beabsichtigten Gesamtprojekts auch weiter in enger Abstimmung mit Stuhr und Weyhe.“*

Die Vereinbarung setzt die bestehende Zusammenarbeit zwischen Bremen, Stuhr und Weyhe fort, wobei Bremen die Federführung in der Projektleitung obliegt, so dass das Projekt aus einer Hand gesteuert und organisiert werden kann. In finanzieller Hinsicht wird den bisherigen Verträgen und Vereinbarungen gefolgt, dass Bremen für die bremischen Abschnitte die Kosten übernimmt. Die förderfähigen sowie die nicht förderfähigen Kosten für die Realisierung der Linie 1 werden von Bremen getragen,

auch im Abschnitt III. Die Finanzierung wurde in einer gesonderten Vorlage am 16.03.2020 zur Befassung vorgelegt.

Die Vereinbarung klärt die Abgrenzung der Vorhabenträger BTE und BgA im Abschnitt III. Weiterhin werden die Aufgaben der BTE, des BgA, Bremens und der BSAG für die Realisierung und Finanzierung der Verlängerung Linie 1 im Abschnitt III dargestellt.

Die bereits bestehenden gegenseitigen Verpflichtungen aus der Vereinbarung I und II bleiben bestehen.

### **C. Alternativen**

Es gibt keine sinnvollen Alternativen zur vorgeschlagenen Vorgehensweise. Bei Verzicht auf die Ratifizierung der hier vorgelegten Anschlussvereinbarung kann der in 2015 eingeschlagene Weg nicht fortgesetzt und die Realisierung der Verlängerung Linie 1 und mit Vorliegen eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses zur Linie 8 auch diese nicht umgesetzt werden. Der Terminplan zur Realisierung der Linie 1 würde gefährdet. Vereinbarte Rückzahlungen und Kostenausgleich an die Gemeinden Stuhr und Weyhe aus den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen I+II wären die Folge.

### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche Auswirkungen und Gender-Prüfung**

Durch die Vereinbarung IIIA selbst entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die in Rede stehende Realisierung der Linie 1 wurde am 16.06.2020 mit einer weiteren Vorlage dem Senat und in der Folge der Deputation MOBS und dem Haushalts- und Finanzausschuss vorgelegt, um die finanziellen Aspekte zu regeln.

Die Ratifizierung der Vereinbarung hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

Der Ausbau und die Verbesserung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) kommt allen Menschen zu Gute. Insbesondere Frauen profitieren, da der Frauenanteil der ÖPNV-Nutzer höher ist als der der Männer. Die Planungen berücksichtigen die Belange der Menschen, die in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkt sind mit dem Ziel, eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen, so dass eine Nutzung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich ist. Dies entspricht den Vorgaben des Bremischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz - BremBGG) und dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt. Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen wurde eingeleitet. Die Vereinbarung ist mit der BTE, der BSAG und dem BgA abgestimmt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt der Ratifizierung der Vereinbarung IIIA „Vereinbarung zur Realisierung der Verlängerung der Linie 1 und der Linie 8 im Streckenabschnitt III“ zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau die Vereinbarung IIIA „Vereinbarung zur Realisierung der Verlängerung der Linie 1 und der Linie 8 im Streckenabschnitt III“ der Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau für die Stadtgemeinde Bremen zu unterzeichnen und die Unterzeichnung für den BgA durch das Amt für Straßen und Verkehr zu veranlassen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung IIIB vorzubereiten.

## **Anlagen**

1. Vereinbarung IIIA  
Vereinbarung zur Realisierung der Verlängerung der Linie 1 und der Linie 8 im Streckenabschnitt III
2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung I und Durchführungsvereinbarung I (2015)
3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung II und Durchführungsvereinbarung II (2016)
4. Rahmenvereinbarung (2007)
5. Vertrag über die Verlängerung der Linie 8 von Bremen Huchting über Stuhr nach Weyhe Leeste (2008)
6. Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig zum Planfeststellungsverfahren Linie 8 Stuhr – Weyhe